



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Satzungsnachtrag Nr. 21 (KV)**

21. Satzungsantrag zur Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021

Die Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 14 Absatz 3 Nr.1 wird wie folgt neugefasst:

(3) Bonusprogramm „Aktiv-Bonus“ nach § 65a Absatz 1a SGB V

1. Anspruch auf einen Aktiv-Bonus, in Höhe von 50,00 EUR einmalig pro Teilnahmejahr, haben Versicherte, die an qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen und entsprechend dem folgenden Maßnahmenkatalog nachweisen können:

- aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein, einer Sportschule oder einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
- Teilnahme an Hochschulsport, Volkshochschulsport oder Betriebssport außerhalb der Arbeitszeit,
- Teilnahme am (Baby-)Schwimmkurs,
- Teilnahme am Kinderturnen,
- Teilnahme an einer freiwilligen Sport-AG der Schule,
- Teilnahme an einer Sportveranstaltung, Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter qualifizierter Leitung durchgeführt wird und ein qualifizierter, angeleiteter Trainingsvorlauf (mit Übungsleitung) stattgefunden hat. Als Nachweis gilt der Stempel des autorisierten Sport- oder Wandervereins. Bei aktiver Teilnahme an Veranstaltungen des Volks- und Breitensports, z. B. Firmen-, Volks- und Stadtläufen, organisierte Mountainbike oder Radtouren, Hindernisläufen zählt die Finisher-Urkunde vom Veranstalter.
- Erwerb eines anerkannten Sport- oder Schwimmabzeichens, einschließlich qualifiziertem, angeleiteten Trainingsvorlauf (mit Übungsleitung),
- erfolgreiche Durchführung einer anderen qualitätsgesicherten Maßnahme zur Prävention und Gesundheitsförderung nach § 20 Abs.4 SGB V,
- erfolgreiche Durchführung eines zertifizierten Präventionskurses nach § 20 Abs. 5 SGB V,
- erfolgreiche Durchführung zertifizierter digitaler Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V.

2. In § 14 Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Perzentile“ gestrichen.

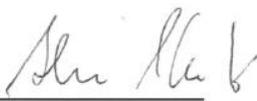
Artikel II

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 23. April 2024 beschlossen.

Bremen, den 23.04.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Alex Stender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23. April 2024 beschlossene 21. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ~~28.~~ 28. Mai 2024
213-10204#00072#0019

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Dr. Thomas Senitz

Der Nachtrag wird gemäß § 19 der Satzung unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 31.05.2024
